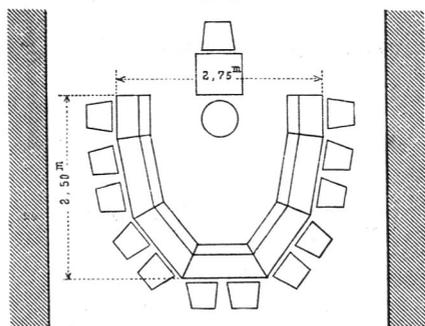


Als grösste Zahl der Schüler einer Classe gilt 12, und es haben sich Pulte für je einen oder je zwei Schüler, die sich zu einem Halbkreise oder zu der Hufeisenform zusammenstellen lassen und an denen die Schüler auf Stühlen sitzen, als am zweckmässigsten erwiesen (Fig. 58<sup>56)</sup>.

Fig. 58.



Classenzimmer einer Taubstummen-Anstalt<sup>56)</sup>.

Die Grösse eines Classenzimmers ist auf 5,5 m bis 6,0 m Breite und 6,0 m Tiefe zu bemessen. Bei geringeren Abmessungen wird der Bewegungsraum für die Schüler nicht ausreichend; bei grösseren wird die Anstrengung des Sprechens für den Lehrer unnötig vermehrt.

Auch bei der Einrichtung des Festsaales oder anderer grösserer Säle sind ähnliche Rücksichten massgebend, wie im vorhergehenden Kapitel. Die quadratische, bezw. annähernd quadratische Grundriffsform ist für solche Räume die beste. Der Rednerpult findet seine Aufstel-

lung in der Mitte der den Fenstern gegenüber liegenden Wand, weshalb es verkehrt sein würde, an dieser Stelle die Eingangsthür anzuordnen.

Alle Lehrzimmer einer Taubstummen-Anstalt bedürfen reichlichen Lichtes, und es können die einschlägigen Normalien für andere niedere Schulen als geringstes Mass angesehen werden<sup>57)</sup>. Auch an Zeichensäle, Turnhallen und die sonst erforderlichen Räume knüpfen sich keine Bedingungen, welche von denen der Volksschulen verschieden wären.

Noch bleibt zu erwähnen, dass die Taubstummen-Anstalten einer grossen Zahl von Lehrmitteln bedürfen, da sich hier der Gang der Sprachaneignung, eben so wie bei den Vollsinnigen, unmittelbar an die Dinge, Erscheinungen und Verhältnisse des Lebens anzuschliessen hat, und somit Anschauungsmaterial jeder Art vorhanden sein muss.

Mit Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthen, mit landwirthschaftlichen Gegenständen, Modellen von Handwerkszeugen, Sammlungen von Sämereien, Früchten, Colonialwaaren etc. — kurz, mit allen denjenigen Dingen, mit welchen das vollsinnige Kind, während es die Sprache erlernt, im Hause vertraut wird, ist das taubstumme Kind in der Schule zu umgeben.

Befondere Regeln für die Unterbringung der Lehrmittel sind nicht aufzustellen, so fern es sich nur darum handelt, je nach Verhältnissen und Bedürfnissen den geeigneten Raum zu beschaffen.

Die Taubstummen-Anstalten, welche ausschliesslich für Zwecke des Unterrichtes der Taubstummen bestimmt sind, unterscheiden sich nicht wesentlich von anderen Schulhäusern.

Ein reines Externat dieser Art ist die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Das unterkellerte, zweistöckige Haus enthält im Erdgeschoss (Fig. 59) 6 Classenzimmer für je 12 Zöglinge und einen Turnsaal, den Haupteingang in der Mitte der Vorderseite, den Hofausgang an der Rückseite, und einen gut erhellten Mittelgang. Zwei Treppen führen zum Obergeschoss, die grössere zur Director-Wohnung, die kleinere zu einer Lehrerwohnung, deren 5 Zimmer mit Vorplatz über der Turnhalle

<sup>56)</sup> Nach: Deutsches Bauhandbuch. Bd. II, 2. Berlin 1884. S. 358.

<sup>57)</sup> Siehe hierüber Theil IV, Band 6, Heft 1 (Abchn. 1, A, Kap. 2, unter b) dieses »Handbuches«.